

Bundesgesetzblatt ⁹⁷³

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 22. November 1986

Nr. 35

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 5. 11. 86 | Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke | 974 |
| 30. 9. 86 | Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Volksrepublik Benin andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern | 976 |
| 30. 9. 86 | Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Republik Niger andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern | 979 |
| 30. 9. 86 | Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung von Burkina Faso andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern | 981 |
| 30. 9. 86 | Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern | 983 |
| 30. 9. 86 | Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Republik Senegal andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern | 986 |
| 7. 10. 86 | Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Republik Togo andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern | 988 |
| 22. 10. 86 | Bekanntmachung zu dem Protokoll zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden | 990 |
| 27. 10. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung | 991 |
| 3. 11. 86 | Bekanntmachung des Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Kulturabkommen | 992 |
| 3. 11. 86 | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-gambischen Sichtvermerksvereinbarung | 995 |
| 5. 11. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt | 995 |
| 6. 11. 86 | Bekanntmachung über die Weitergeltung des deutsch-gabunischen Investitionsförderungsvertrags | 996 |

**Verordnung
über den Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen
am Grenzübergang Simbach-Innbrücke**

Vom 5. November 1986

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Der Amtsbereich der gemäß Vereinbarung vom 24. August 1978 (BGBl. 1978 II S. 1249) errichteten vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke wird nach Maßgabe der Vereinbarung vom 9. Oktober 1986 neu bestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 24. August 1978 außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 5. November 1986

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Vereinbarung vom 24. August 1978 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke folgende Änderung vorschlagen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Innbrücke von der gemeinsamen Grenze bis zur Innstraße;
 - die Innstraße einschließlich der Gehsteige von der Innbrücke bis zur Grundstücksgrenze zwischen den Gebäuden Innstraße Nr. 36 und 38;
 - den Hochwasserdamm zu beiden Seiten der Innstraße jeweils bis zu der Gabelung des Dammweges;
 - die zu den Gebäuden Innstraße Nr. 46 und 48 gehörenden Grundstücke sowie den Zufahrtweg von der Innstraße;
 - die öffentlichen Sanitäranlagen auf dem Grundstück des Gebäudes Innstraße Nr. 65 und den Zugang von der Straße;
 - die Abfertigungskioske auf dem Hochwasserdamm;
 - den Durchsuchungsraum im Erdgeschoß Innstraße Nr. 48;
 - die sanitären Anlagen im Erdgeschoß und ersten Obergeschoß des Gebäudes Innstraße Nr. 48;
 - sämtliche Verbindungswege im Erdgeschoß und ersten Obergeschoß des Gebäudes Innstraße Nr. 48;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
- das gesamte Erdgeschoß des Gebäudes Innstraße Nr. 46;
 - im Gebäude Innstraße Nr. 48 im Erdgeschoß den Raum rechts neben dem Eingang.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Dezember 1986 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 24. August 1978 außer Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 9. Oktober 1986

L. S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

Österreichische Botschaft
Zl. 112.05/241-A/86

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 9. Oktober 1986 – 510–511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Dezember 1986 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 24. August 1978 außer Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 9. Oktober 1986

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Volksrepublik Benin andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern

Vom 30. September 1986

In Cotonou ist am 29. April 1986 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Volksrepublik Benin andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 15

am 29. April 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Benin
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
 und der Französischen Republik

und

die Regierung der Volksrepublik Benin –

- in dem Wunsch, die zwischen den Vertragsstaaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen,
- in dem festen Willen, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Europas und Afrikas zu fördern,
- in dem Bestreben, die Freundschaft und die Solidarität zwischen der Jugend Europas und Afrikas zu vertiefen,
- entschlossen, zu ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich, durch die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern an Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzunehmen, die den vorrangigen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und sich in den Rahmen der nationalen Entwicklungspolitik einfügen. Jedes Tätigwerden von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern geschieht auf ausdrückliches Ersuchen der beninischen Regierung.

Freiwillige im Sinne dieses Abkommens sind Fachkräfte, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und ohne Entlohnung in der Volksrepublik Benin arbeiten möchten, um bestimmte Vorhaben zu fördern.

Artikel 2

Jede Maßnahme im Rahmen dieses Abkommens ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen seinen Unterzeichnern.

Die Vertragsparteien können Fachagenturen oder -organisationen mit der Ausführung dieses Abkommens beauftragen. Diese Agenturen oder Organisationen sind gegebenenfalls insbesondere befugt, die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen zu schließen. Will eine Vertragspartei diese Bestimmung anwenden, so notifiziert sie dies den anderen betroffenen Vertragsparteien.

Artikel 3

Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer sind in ein unter der Aufsicht der beninischen Regierung durchgeführtes Entwicklungsvorhaben einbezogen. Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Organisationen entsenden die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer zu der beninischen Regierung.

Artikel 4

Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die in Artikel 2 Absatz 2

bezeichneten Organisationen wählen europäische freiwillige Entwicklungshelfer aus, deren Fähigkeiten den Anforderungsprofilen in den Entwicklungsvorhaben entsprechen. Sie sorgen außerdem gegebenenfalls für eine zusätzliche Ausbildung.

Artikel 5

Die beninische Regierung unterstützt die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in dem für die Durchführung ihres Auftrags notwendigen Maße. Sie gewährt ihnen Hilfe und Schutz.

Dabei gewährt sie insbesondere Immunität von jeder Verfolgung wegen Handlungen und mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.

Sie übernimmt die Wiedergutmachung von Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen übertragenen Aufgabe verursacht haben, und verpflichtet sich, keine Regreßklage gegen sie zu erheben, außer bei Vorsatz oder grober Verletzung der beruflichen Pflichten, die von den betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich beurteilt werden.

Die betroffenen Regierungen lassen der beninischen Regierung alle Informationen und andere Hilfeleistungen zukommen, die zur Behandlung eines in diesem Artikel vorgesehenen Falles erforderlich sind.

Artikel 6

Die von den Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise den befugten Organisationen an die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer gezahlte Vergütung stellt kein Gehalt dar. Die beninische Regierung befreit die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer von allen Steuern und Abgaben für diese Vergütung.

Artikel 7

Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer genießen volle soziale Sicherheit.

Die beninische Regierung stellt die Zulassung zu ärztlicher, zahnärztlicher und stationärer Behandlung mit der gleichen Berechtigung und unter den gleichen Bedingungen sicher, wie sie für beninische Beamte entsprechenden Ranges gelten.

Ferner gelten für die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer während ihres Aufenthalts und nach Beendigung ihres Auftrags die auf sie in ihrem Heimatland anwendbaren Rechtsvorschriften.

Artikel 8

Die beninische Regierung erteilt unentgeltlich Genehmigungen zur Einreise, zum Aufenthalt, zum ungehinderten Reisen und zum Verlassen des Landes zu jedem Zeitpunkt, einschließlich der Möglichkeiten der Heimschaffung im Fall von Naturkatastrophen oder innerstaatlichen oder internationalen Krisen, sowie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausweispapiere.

Artikel 9

Unterkunft und Möblierung für die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer werden von dem europäischen Staat oder der europäischen Organisation bereitgestellt, der bzw. die das Vorhaben finanziert.

Die beninische Regierung genehmigt die vorübergehende zoll- und abgabefreie Einfuhr des Materials, der Ausrüstung und der Fahrzeuge, die für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind, sowie der persönlichen Habe der europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer, ausgenommen Nahrungsmittel und Getränke, und eines Privatfahrzeugs für jede Familie.

Artikel 10

Die beninische Regierung kann einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in sein Heimatland zurückschicken, wenn sie der Ansicht ist, daß sein persönliches oder berufliches Verhalten eine solche Maßnahme rechtfertigt. Eine solche Entscheidung muß der entsendenden Regierung beziehungsweise Organisation unter Beifügung einer Begründung mit einmonatiger Kündigungsfrist notifiziert werden.

Ebenso kann die entsendende Regierung beziehungsweise Organisation einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer nach Rücksprache mit den Behörden, bei denen er eingesetzt ist, abberufen.

Artikel 11

Die Freiwilligen sind in bezug auf alle Tatsachen oder Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, an das Berufsgeheimnis gebunden.

Sie haben sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, sich zum Nachteil der Regierung beziehungsweise der Organisation, für die sie arbeiten, auszuwirken.

Die Freiwilligen dürfen nicht zur Teilnahme an einer Veranstaltung gezwungen werden, die in keinem Zusammenhang mit ihrem Auftrag steht, beziehungsweise für solche Tätigkeiten eingesetzt werden.

Sie dürfen keiner Erwerbstätigkeit – gleich welcher Art – nachgehen.

Artikel 12

Die Modalitäten der Anwendung dieses Abkommens können bei Bedarf durch Zusatzprotokolle geregelt werden.

Artikel 13

Dieses Abkommen steht weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zum Beitritt offen.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Benin innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei die Kündigung mindestens sechs Monate vor dem Datum des Wirksamwerdens dieser Kündigung notifiziert.

Es tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 29. April 1986 in drei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Horst Uhrig

Für die Regierung der Französischen Republik
Gendreau

Für die Regierung der Volksrepublik Benin
Affo

**Bekanntmachung
des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik einerseits
und der Regierung der Republik Niger andererseits
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern**

Vom 30. September 1986

In Niamey ist am 11. April 1986 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Republik Niger andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 16

am 11. April 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Rahmenabkommen
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
und der Regierung der Republik Niger
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern**

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
und
die Regierung der Republik Niger,

- in dem Wunsch, die zwischen ihren Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen,
- in dem festen Willen, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Europas und Afrikas zu fördern,
- von dem Willen beseelt, die Freundschaft und die Solidarität zwischen der Jugend Europas und Afrikas zu vertiefen,
- entschlossen, zu ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik verpflichten sich, durch die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern an Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzunehmen, die den vorrangigen Bedürfnissen der nigrischen Bevölkerung entsprechen und sich in den Rahmen der nationalen Entwicklungspolitik einfügen.

Entwicklungshelfer im Sinne dieses Abkommens sind Fachkräfte, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und ohne Entlohnung im Hoheitsgebiet der Republik Niger arbeiten möchten, um bestimmte Vorhaben in Niger zu fördern.

Artikel 2

Jede Maßnahme im Rahmen dieses Abkommens ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Unterzeichnern.

Die Vertragsparteien können mit der Ausführung dieses Abkommens beauftragen: Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), den Deutschen Entwicklungsdienst (DED) und die Association française des Volontaires du Progrès (AFVP).

Will eine Vertragspartei diese Bestimmung anwenden, so notifiziert sie dies den anderen betroffenen Vertragsparteien.

Artikel 3

Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer sind in ein unter der Aufsicht der Regierung der Republik Niger durchgeführtes Entwicklungsvorhaben einbezogen.

Artikel 4

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik wählen europäische freiwillige Entwicklungshelfer aus, deren Fähigkeiten den Anforderungsprofilen in den Entwicklungsvorhaben entsprechen, und entsenden sie zur Regierung der Republik Niger. Sie sorgen außerdem gegebenenfalls für eine zusätzliche Ausbildung.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Niger gewährt den europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern in dem für die Durchführung ihres

Auftrags notwendigen Maße Hilfe und Schutz. Sie gewährt ihnen insbesondere zivilrechtliche Immunität für alle Handlungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe und übernimmt dabei die Wiedergutmachung für etwaige Schäden.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik lassen der Regierung der Republik Niger jede für die Behandlung eines Falles nach diesem Artikel erforderliche Unterrichtung und sonstige Unterstützung zuteil werden.

Artikel 6

Die von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik beziehungsweise den befugten Organisationen an die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer gezahlte Vergütung stellt kein Gehalt dar. Die Regierung der Republik Niger befreit die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer von allen Steuern und Abgaben für diese Vergütung.

Artikel 7

Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer genießen von seiten ihres Heimatlandes volle soziale Sicherung entsprechend der in ihrem Heimatland anwendbaren Rechtsvorschriften über die Soziale Sicherheit.

Die Regierung der Republik Niger stellt sicher, daß die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer im Rahmen des Möglichen und unter denselben Bedingungen wie nigrische Beamte ärztliche, zahnärztliche und stationäre Behandlung erhalten können.

Artikel 8

Die Regierung der Republik Niger erteilt unentgeltlich Genehmigungen zur Einreise, zum Aufenthalt, zum ungehinderten Reisen und zum Verlassen des Landes zu jedem Zeitpunkt, einschließlich der Möglichkeiten der Heimtschaffung im Fall von Naturkatastrophen oder innerstaatlicher oder internationaler Krisen, sowie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausweispapiere.

Artikel 9

Die Regierung der Republik Niger stellt den europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern eine möblierte, ausgestattete Unterkunft zur Verfügung.

Artikel 10

Die Regierung der Republik Niger räumt den europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern folgende Erleichterungen ein:

- Vorübergehende zoll- und abgabenfreie Einfuhr des Materials, der Ausrüstung und der Fahrzeuge, die für die Durchführung der Vorhaben, für die sie bestimmt sind, notwendig sind.
- Zollbefreiung für ihre anlässlich ihrer Erstniederlassung in Niger eingeführte persönliche Habe.
- Vorübergehende Einfuhr eines Privatfahrzeugs für jede Familie unter vorläufiger Befreiung von Einfuhrabgaben und -zöllen.

Artikel 11

Die Regierung der Republik Niger kann einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in sein Heimatland zurückschicken, wenn sie der Ansicht ist, daß sein persönliches oder berufliches Verhalten eine solche Maßnahme rechtfertigt. Eine solche Entscheidung muß der entsendenden Regierung beziehungs-

weise den in Artikel 2 genannten Organisationen unter Beifügung einer Begründung mit einmonatiger Kündigungsfrist notifiziert werden.

Ebenso kann die betreffende Regierung einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer nach Rücksprache mit den Behörden, bei denen er eingesetzt ist, abberufen.

Artikel 12

(1) Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer sind in bezug auf alle Tatsachen oder Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, an das Berufsgheimnis gebunden.

(2) Sie haben sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, sich zum Nachteil der Regierung beziehungsweise des Vorhabens auszuwirken, für die beziehungsweise für das sie arbeiten.

(3) Die Entwicklungshelfer dürfen nicht zur Teilnahme an einer Veranstaltung gezwungen werden, die in keinem Zusammenhang mit ihrem Auftrag steht, beziehungsweise für solche Tätigkeiten eingesetzt werden.

(4) Sie dürfen keiner Erwerbstätigkeit – gleich welcher Art – nachgehen.

Artikel 13

Die Modalitäten der Anwendung dieses Abkommens können bei Bedarf durch Zusatzvereinbarungen geregelt werden.

Artikel 14

Dieses Abkommen steht weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zum Beitritt offen.

Artikel 15

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 16

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien den anderen Vertragsparteien die Kündigung mindestens sechs Monate vor dem Datum des Wirksamwerdens dieser Kündigung notifiziert. Es tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey am 11. April 1986 in drei Urschriften, eine in deutscher und zwei in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bald

Für die Regierung der Französischen Republik
Soubeste

Für die Regierung der Republik Niger
Sani B.

**Bekanntmachung
des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik einerseits
und der Regierung von Burkina Faso andererseits
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern**

Vom 30. September 1986

In Ouagadougou ist am 19. Juni 1986 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung von Burkina Faso andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 15 (2)

am 19. Juni 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
und der Regierung von Burkina Faso
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
 und der Französischen Republik
 und
 die Regierung von Burkina Faso

- in dem Wunsch, die zwischen den Vertragsstaaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen,
- in dem festen Willen, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Europas und Afrikas zu fördern,
- in dem Bestreben, die Freundschaft und die Solidarität zwischen der Jugend Europas und Afrikas zu vertiefen,
- entschlossen, zu ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich, durch die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern an Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzunehmen, die den vorrangigen Bedürfnissen der burkinischen Bevölkerung entsprechen und sich in den Rahmen der nationalen Entwicklungspolitik einfügen. Jedes Tätigwerden von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern geschieht auf ausdrückliches Ersuchen der Regierung von Burkina Faso.

(2) Freiwillige im Sinne dieses Abkommens sind Fachkräfte, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und ohne Entlohnung in Burkina Faso arbeiten möchten, um bestimmte Vorhaben in Burkina Faso zu fördern.

Artikel 2

(1) Jede Maßnahme im Rahmen dieses Abkommens ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen seinen Unterzeichnern.

(2) Die Vertragsparteien können Fachagenturen oder -organisationen mit der Ausführung dieses Abkommens beauftragen. Diese Agenturen oder Organisationen sind gegebenenfalls insbesondere befugt, die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen zu schließen. Will eine Vertragspartei diese Bestimmung anwenden, so notifiziert sie dies den anderen betroffenen Vertragsparteien.

Artikel 3

Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer sind in ein unter der Aufsicht der Regierung von Burkina Faso durchgeführtes Entwicklungsvorhaben einbezogen. Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Organisationen entsenden die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer zu der Regierung von Burkina Faso.

Artikel 4

Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die in Artikel 2 Absatz 2

bezeichneten Organisationen wählen europäische freiwillige Entwicklungshelfer aus, deren Fähigkeiten den Anforderungsprofilen in den Entwicklungsvorhaben entsprechen. Sie sorgen außerdem gegebenenfalls für eine zusätzliche Ausbildung.

Artikel 5

(1) Die Regierung von Burkina Faso unterstützt die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in dem für die Durchführung ihres Auftrags notwendigen Maße. Sie gewährt ihnen Hilfe und Schutz.

(2) Sie übernimmt die Wiedergutmachung von Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen übertragenen Aufgabe verursacht haben, und verpflichtet sich, keine Regreßklage gegen sie zu erheben, außer bei Vorsatz oder grober Verletzung der beruflichen Pflichten, die von den betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich beurteilt werden.

(3) Die betroffenen Regierungen lassen der Regierung von Burkina Faso alle Informationen und andere Hilfeleistungen zukommen, die zur Behandlung eines in diesem Artikel vorgesehenen Falles erforderlich sind.

Artikel 6

Die von den Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise den befugten Organisationen an die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer gezahlte Vergütung stellt kein Gehalt dar. Die Regierung von Burkina Faso befreit die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer von allen Steuern und Abgaben für diese Vergütung.

Artikel 7

Die Regierung von Burkina Faso stellt die Zulassung zu ärztlicher, zahnärztlicher und Krankenhausbehandlung mit der gleichen Berechtigung und unter den gleichen Bedingungen sicher, wie sie für innerstaatliche Beamte entsprechenden Ranges gelten.

Artikel 8

(1) Die Regierung von Burkina Faso erteilt unentgeltlich Genehmigungen zur Einreise, zum Aufenthalt, zum ungehinderten Reisen und zum Verlassen des Landes zu jedem Zeitpunkt, einschließlich der Möglichkeiten der Heimschaffung im Fall von Naturkatastrophen oder innerstaatlicher oder internationaler Krisen, sowie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausweispapiere.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 sind die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer den Reisevorschriften für Personen unterworfen, die nach den bilateralen Abkommen über Zusammenarbeit in Burkina Faso auf sie anwendbar sind.

Artikel 9

(1) Die Regierung von Burkina Faso stellt den europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern nach Möglichkeit eine möblierte, ausgestattete Unterkunft zur Verfügung.

(2) Sie genehmigt die vorübergehende zoll- und abgabefreie Einfuhr des Materials, der Ausrüstung und der Fahrzeuge, die für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind, sowie der per-

sönlichen Habe der europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer, ausgenommen Nahrungsmittel und Getränke, und eines Privatfahrzeugs für jede Familie.

Artikel 10

(1) Die Regierung von Burkina Faso kann einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in sein Heimatland zurückschicken, wenn sie der Ansicht ist, daß sein persönliches oder berufliches Verhalten eine solche Maßnahme rechtfertigt. Eine solche Entscheidung muß der entsendenden Regierung beziehungsweise Organisation unter Beifügung einer Begründung mit einmonatiger Kündigungsfrist notifiziert werden.

(2) Ebenso kann die entsendende Regierung beziehungsweise Organisation einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer nach Rücksprache mit den Behörden, bei denen er eingesetzt ist, abberufen.

Artikel 11

(1) Die Freiwilligen sind in bezug auf alle Tatsachen oder Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, an das Berufsgeheimnis gebunden.

(2) Sie haben sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, sich zum Nachteil der Regierung beziehungsweise der Organisation, für die sie arbeiten, auszuwirken.

(3) Die Freiwilligen dürfen nicht zur Teilnahme an einer Veranstaltung gezwungen werden, die in keinem Zusammenhang mit ihrem Auftrag steht, beziehungsweise für solche Tätigkeiten eingesetzt werden.

(4) Sie dürfen keiner Erwerbstätigkeit – gleich welcher Art – nachgehen.

Artikel 12

Die Modalitäten der Anwendung dieses Abkommens können bei Bedarf durch Zusatzprotokolle geregelt werden.

Artikel 13

Dieses Abkommen steht weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zum Beitritt offen.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Burkina Faso innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei die Kündigung mindestens sechs Monate vor dem Datum des Wirksamwerdens dieser Kündigung notifiziert.

(2) Es tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 19. Juni 1986 in 3 Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Michael Geier

Für die Regierung der Französischen Republik
Le Blanc

Für die Regierung von Burkina Faso
Guisson

**Bekanntmachung
des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik einerseits
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien andererseits
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern**

Vom 30. September 1986

In Nouakchott ist am 8. Februar 1986 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 15 (2)

am 8. Februar 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
 und der Französischen Republik

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

- in dem Wunsch, die zwischen den Vertragsstaaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen,
- in dem festen Willen, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Europas und Afrikas zu fördern,
- in dem Bestreben, die Freundschaft und die Solidarität zwischen der Jugend Europas und Afrikas zu vertiefen,
- entschlossen, zu ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich, durch die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern an Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzunehmen, die den vorrangigen Bedürfnissen der mauretanischen Bevölkerung entsprechen und sich in den Rahmen der nationalen Entwicklungspolitik einfügen. Jedes Tätigwerden von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern geschieht auf ausdrückliches Ersuchen der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien.

(2) Freiwillige im Sinne dieses Abkommens sind Fachkräfte, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und ohne Entlohnung in der Islamischen Republik Mauretanien arbeiten möchten, um bestimmte Vorhaben in Mauretanien zu fördern.

Artikel 2

(1) Jede Maßnahme im Rahmen dieses Abkommens ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen seinen Unterzeichnern.

(2) Die Vertragsparteien können Fachagenturen oder -organisationen mit der Ausführung dieses Abkommens beauftragen. Diese Agenturen oder Organisationen sind gegebenenfalls insbesondere befugt, die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen zu schließen. Will eine Vertragspartei diese Bestimmung anwenden, so notifiziert sie dies den anderen betroffenen Vertragsparteien.

Artikel 3

Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer sind in ein unter der Aufsicht der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durchgeführtes Entwicklungsvorhaben einbezogen. Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Organisationen entsenden die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer zu der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien.

Artikel 4

Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Organisationen wählen europäische freiwillige Entwicklungshelfer aus, deren Fähigkeiten den Anforderungsprofilen in den Entwicklungsvorhaben entsprechen. Sie sorgen außerdem gegebenenfalls für eine zusätzliche Ausbildung.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien unterstützt die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in dem für die Durchführung ihres Auftrags notwendigen Maße. Sie gewährt ihnen Hilfe und Schutz.

(2) Dabei gewährt sie insbesondere Immunität von jeder Verfolgung wegen Handlungen und mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.

(3) Sie übernimmt die Wiedergutmachung von Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen übertragenen Aufgabe verursacht haben, und verpflichtet sich, keine Regreßklage gegen sie zu erheben, außer bei Vorsatz oder grober Verletzung der beruflichen Pflichten, die von den betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich beurteilt werden.

(4) Die betroffenen Regierungen lassen der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien alle Informationen und andere Hilfeleistungen zukommen, die zur Behandlung eines in diesem Artikel vorgesehenen Falles erforderlich sind.

Artikel 6

Die von den Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise den befugten Organisationen an die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer gezahlte Vergütung stellt kein Gehalt dar. Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien befreit die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer von allen Steuern und Abgaben für diese Vergütung.

Artikel 7

(1) Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer genießen volle soziale Sicherung.

(2) Ferner gelten für die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer während ihres Aufenthalts und nach Beendigung ihres Auftrags hinsichtlich der sozialen Sicherung die auf sie in ihrem Heimatland anwendbaren Rechtsvorschriften.

Artikel 8

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien erteilt unentgeltlich Genehmigungen zur Einreise, zum Aufenthalt, zum ungehinderten Reisen und zum Verlassen des Landes zu jedem Zeitpunkt, einschließlich der Möglichkeiten der Heimschaffung im Fall von Naturkatastrophen oder innerstaatlicher oder internationaler Krisen, sowie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausweispapiere.

Artikel 9

(1) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt den europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern eine möblierte, ausgestattete Unterkunft zur Verfügung.

(2) Sie genehmigt die vorübergehende zoll- und abgabefreie Einfuhr des Materials, der Ausrüstung und der Fahrzeuge, die für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind, sowie der persönlichen Habe der europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer, ausgenommen Nahrungsmittel und Getränke, und eines Privatfahrzeugs für jede Familie.

Artikel 10

(1) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien kann einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in sein Heimatland zurückschicken, wenn sie der Ansicht ist, daß sein persönliches oder berufliches Verhalten eine solche Maßnahme rechtfertigt. Eine solche Entscheidung muß der entsendenden Regierung beziehungsweise Organisation unter Beifügung einer Begründung mit einmonatiger Kündigungsfrist notifiziert werden.

(2) Ebenso kann die entsendende Regierung beziehungsweise Organisation einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer nach Rücksprache mit den Behörden, bei denen er eingesetzt ist, abberufen.

Artikel 11

(1) Die Freiwilligen sind in bezug auf alle Tatsachen oder Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, an das Berufsgeheimnis gebunden.

(2) Sie haben sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, sich zum Nachteil der Regierung beziehungsweise der Organisation, für die sie arbeiten, auszuwirken.

(3) Die Freiwilligen dürfen nicht zur Teilnahme an einer Veranstaltung gezwungen werde, die in keinem Zusammenhang mit ihrem Auftrag steht, beziehungsweise für solche Tätigkeiten eingesetzt werden.

(4) Sie dürfen keiner Erwerbstätigkeit – gleich welcher Art – nachgehen.

Artikel 12

Die Modalitäten der Anwendung dieses Abkommens können bei Bedarf durch Zusatzprotokolle geregelt werden.

Artikel 13

Dieses Abkommen steht weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zum Beitritt offen.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei die Kündigung mindestens sechs Monate vor dem Datum des Wirksamwerdens dieser Kündigung notifiziert.

(2) Es tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott, den 8. Februar 1986 in drei Urschriften, jede in französischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wilhelm Schürmann
Botschafter

Für die Regierung der Französischen Republik
Jean Bellivier
Botschafter

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
Oberstleutnant
Ahmed Ould Minnih
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Kooperation

Bekanntmachung
des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik einerseits
und der Regierung der Republik Senegal andererseits
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern

Vom 30. September 1986

In Dakar ist am 12. Juni 1986 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Republik Senegal andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 16

am 12. Juni 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Rahmenabkommen
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
und der Regierung der Republik Senegal
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik

und

die Regierung der Republik Senegal –

- in dem Wunsch, die zwischen den Vertragsstaaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen,
- in dem festen Willen, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Europas und Afrikas zu fördern,
- in dem Bestreben, die Freundschaft und die Solidarität zwischen der Jugend Europas und Afrikas zu vertiefen,
- entschlossen, zu ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik verpflichten sich, durch die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern an Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzunehmen, die den vorrangigen Bedürfnissen der Bevölkerung der Republik Senegal entsprechen und sich in den Rahmen der nationalen Entwicklungspolitik einfügen. Jedes Tätigwerden von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern geschieht auf ausdrückliches Ersuchen der Regierung der Republik Senegal.

(2) Entwicklungshelfer im Sinne dieses Abkommens sind Fachkräfte, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und ohne Entlohnung im Hoheitsgebiet der Republik Senegal arbeiten möchten, um bestimmte Vorhaben in Senegal zu fördern.

Artikel 2

(1) Jede Maßnahme im Rahmen dieses Abkommens ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Unterzeichnern.

(2) Die Vertragsparteien können Fachagenturen oder -organisationen mit der Ausführung dieses Abkommens beauftragen. Diese Agenturen oder Organisationen sind gegebenenfalls insbesondere befugt, die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen zu schließen. Will eine Vertragspartei diese Bestimmung anwenden, so notifiziert sie dies den anderen betroffenen Vertragsparteien.

Artikel 3

Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer sind in ein unter der Aufsicht der Regierung der Republik Senegal durchgeführtes Entwicklungsvorhaben einbezogen. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik beziehungsweise die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Organisationen entsenden die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer zur Regierung der Republik Senegal.

Artikel 4

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik beziehungsweise die in Artikel 2 Ab-

satz 2 bezeichneten Organisationen wählen europäische freiwillige Entwicklungshelfer aus, deren Fähigkeiten den Anforderungsprofilen in den Entwicklungsvorhaben entsprechen. Sie sorgen außerdem gegebenenfalls für eine zusätzliche Ausbildung. Die Anforderungsprofile werden der Regierung der Republik Senegal von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Stellungnahme übermittelt.

Artikel 5

(1) Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer sind bei Verstößen gegen die in Senegal geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zivilrechtlich haftbar und strafrechtlich verantwortlich.

(2) Die Regierung der Republik Senegal übernimmt die Wiedergutmachung von Schäden, welche die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer bei der Durchführung oder anlässlich der Durchführung ihrer Aufgaben verursachen.

(3) Die betroffenen Regierungen lassen der Regierung der Republik Senegal jede für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten erforderliche Unterrichtung und sonstige Unterstützung zuteil werden. Desgleichen bemüht sich die Regierung der Republik Senegal, sie im Geiste der Zusammenarbeit zu schlichten.

Artikel 6

Die Regierung der Republik Senegal befreit die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer von allen direkten Steuern und diesen gleichgestellten Abgaben.

Artikel 7

(1) In den Fällen, in denen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder der Französischen Republik Material und Ausrüstung technischer Art zur Erfüllung der den europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern übertragenen Aufgaben beschaffen müssen, wird für dieses Material Zollfreiheit gewährt.

(2) Die persönliche Habe der europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer, ausgenommen Nahrungsmittel und Getränke, sowie Material und Ausrüstung, die ihnen gehören und beruflichen Zwecken dienen, genießen während sechs Monaten nach ihrer Ankunft in Senegal Zoll- und Abgabenbefreiung.

(3) Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer können für ihren persönlichen Gebrauch vorübergehend ein Fahrzeug einführen, das zu einem späteren Zeitpunkt weder entgeltlich noch unentgeltlich ohne Erlaubnis der senegalesischen Verwaltung übertragen werden darf.

Artikel 8

(1) Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer genießen volle soziale Sicherung. Während ihres Aufenthaltes und nach Beendigung ihres Auftrages gelten für sie die in ihrem Heimatland auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

(2) Die Regierung der Republik Senegal stellt ihrerseits sicher, daß die Entwicklungshelfer ärztliche und stationäre Behandlung mit der gleichen Berechtigung und unter denselben Bedingungen wie gleichrangige senegalesische Beamte erhalten.

Artikel 9

Die Regierung der Republik Senegal erteilt unentgeltlich Genehmigungen zur Einreise, zum Aufenthalt, zum ungehinderten Reisen und zum Verlassen des Landes zu jedem Zeitpunkt, einschließlich der Möglichkeiten der Heimschaffung im Fall von Naturkatastrophen oder innerstaatlicher oder internationaler Krisen, sowie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausweispapiere.

Artikel 10

Die Regierung der Republik Senegal stellt jedem europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer an seinem Einsatzort eine Unterkunft zur Verfügung.

Artikel 11

(1) Die Regierung der Republik Senegal kann einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in sein Heimatland zurückschicken, wenn sie der Ansicht ist, daß sein persönliches oder berufliches Verhalten eine solche Maßnahme rechtfertigt. Eine solche Entscheidung muß der entsendenden Regierung beziehungsweise Organisation unter Beifügung einer Begründung mit einmonatiger Kündigungsfrist notifiziert werden.

(2) Ebenso kann die entsendende Regierung beziehungsweise Organisation einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer nach Rücksprache mit den Behörden, bei denen er eingesetzt ist, abberufen.

Artikel 12

(1) Die Entwicklungshelfer sind in bezug auf alle Tatsachen oder Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, an das Berufsgeheimnis gebunden.

(2) Sie haben sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, sich zum Nachteil der Regierung beziehungsweise der Organisation, für die sie arbeiten, auszuwirken.

(3) Die Entwicklungshelfer dürfen nicht zur Teilnahme an einer Veranstaltung gezwungen werden, die in keinem Zusammenhang mit ihrem Auftrag steht, beziehungsweise für solche Tätigkeiten eingesetzt werden.

(4) Sie dürfen keiner Erwerbstätigkeit – gleich welcher Art – nachgehen.

Artikel 13

Einzelheiten der Anwendung dieses Abkommens können bei Bedarf durch Zusatzprotokolle geregelt werden.

Artikel 14

Dieses Abkommen steht vorbehaltlich einer vorherigen Konsultierung der senegalesischen Behörden weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zum Beitritt offen.

Artikel 15

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei die Kündigung mindestens sechs Monate vor dem Datum des Wirksamwerdens dieser Kündigung notifiziert.

(2) Es tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 12. Juni 1986 in drei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Westerhoff

Für die Regierung der Französischen Republik
Harel

Für die Regierung der Republik Senegal
Ch. Kane

**Bekanntmachung
des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik einerseits
und der Regierung der Republik Togo andererseits
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern**

Vom 7. Oktober 1986

In Lomé ist am 25. Juli 1986 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik einerseits und der Regierung der Republik Togo andererseits über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 15

am 25. Juli 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Oktober 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
und der Regierung der Republik Togo
über die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern**

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
und
die Regierung der Republik Togo –

in dem Wunsch, die zwischen den Vertragsstaaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen,

in dem festen Willen, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Europas und Afrikas zu fördern,

in dem Bestreben, die Freundschaft und die Solidarität zwischen der Jugend Europas und Afrikas zu vertiefen,

entschlossen, zu ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich, durch die Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern an Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzunehmen, die den vorrangigen Bedürfnissen der togoischen Bevölkerung entsprechen und sich in den Rahmen der nationalen Entwick-

lungspolitik einfügen. Jedes Tätigwerden von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern geschieht auf ausdrückliches Ersuchen der Regierung der Republik Togo.

(2) Freiwillige im Sinne dieses Abkommens sind Fachkräfte, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und ohne Entlohnung in der Republik Togo arbeiten möchten, um bestimmte Vorhaben in Togo zu fördern.

Artikel 2

(1) Jede Maßnahme im Rahmen dieses Abkommens ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen seinen Unterzeichnern.

(2) Die Vertragsparteien können Fachagenturen oder -organisationen mit der Ausführung dieses Abkommens beauftragen. Diese Agenturen oder Organisationen sind gegebenenfalls insbesondere befugt, die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen zu schließen. Will eine Vertragspartei diese Bestimmung anwenden, so notifiziert sie dies den anderen betroffenen Vertragsparteien.

Artikel 3

Die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer sind in ein unter der Aufsicht der Regierung der Republik Togo durchgeführtes Entwicklungsvorhaben einbezogen. Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Organisationen entsenden die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer zu der Regierung der Republik Togo.

Artikel 4

Die Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Organisationen wählen europäische freiwillige Entwicklungshelfer aus, deren Fähigkeiten den Anforderungsprofilen in den Entwicklungsvorhaben entsprechen. Sie sorgen außerdem gegebenenfalls für ihre zusätzliche Ausbildung und stellen sie mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Ort erforderlichen Mindestausrüstung aus.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Togo unterstützt die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in dem für die Durchführung ihres Auftrags notwendigen Maße. Sie gewährt ihnen Hilfe und Schutz.

(2) Dabei gewährt sie insbesondere Immunität von jeder Verfolgung wegen Handlungen und mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.

(3) Sie übernimmt die Wiedergutmachung von Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen übertragenen Aufgabe verursacht haben, und verpflichtet sich, keine Regreßklage gegen sie zu erheben, außer bei Vorsatz oder grober Verletzung der beruflichen Pflichten, die von den betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich beurteilt werden.

(4) Die betroffenen Regierungen lassen der Regierung der Republik Togo alle Informationen und andere Hilfeleistungen zukommen, die zur Behandlung eines in diesem Artikel vorgesehenen Falles erforderlich sind.

Artikel 6

Die von den Regierungen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise den befugten Organisationen an die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer gezahlte Vergütung stellt kein Gehalt dar. Die Regierung der Republik Togo befreit die europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer von allen Steuern und Abgaben für diese Vergütung.

Artikel 7

Die togoische Regierung gewährt den ihr zur Verfügung gestellten europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern ärztliche Behandlung, Arzneimittel und stationäre Behandlung für sich selbst und ihre Familien mit der gleichen Berechtigung und unter den gleichen Bedingungen wie Beamten des togoischen öffentlichen Dienstes. Alle weiteren Kosten der sozialen Sicherung werden von den Regierungen der Heimatländer getragen.

Artikel 8

Nach Benachrichtigung durch die zuständigen Stellen der Organisation, bei der die Freiwilligen beschäftigt sind, erteilt die Regierung der Republik Togo den Freiwilligen unentgeltlich Genehmigungen zur Einreise, zum Aufenthalt, zum ungehinderten Reisen und zum Verlassen des Landes zu jedem Zeitpunkt, einschließlich der Möglichkeiten der Heimschaffung im Fall von Naturkatastrophen oder innerstaatlicher oder internationaler Krisen, sowie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausweispapiere.

Artikel 9

(1) Die Regierung der Republik Togo zahlt den europäischen Freiwilligen für Unterkunft und Möblierung eine monatliche Pauschalvergütung in derselben Höhe wie den technischen Helfern.

(2) Sie genehmigt die zoll- und abgabefreie Einfuhr des Materials, der Ausrüstung und der Fahrzeuge, die für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind. Die persönliche Habe der Freiwilligen sowie ein Privatfahrzeug für jede Familie genießen bei der Einfuhr Befreiung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 10

(1) Die Regierung der Republik Togo kann einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer in sein Heimatland zurückschicken, wenn sie der Ansicht ist, daß sein persönliches oder berufliches Verhalten eine solche Maßnahme rechtfertigt. Eine solche Entscheidung muß der entsendenden Regierung beziehungsweise Organisation unter Beifügung einer Begründung mit einmonatiger Kündigungsfrist notifiziert werden.

(2) Ebenso kann die entsendende Regierung beziehungsweise Organisation einen europäischen freiwilligen Entwicklungshelfer nach Rücksprache mit den Behörden, bei denen er eingesetzt ist, abberufen.

Artikel 11

(1) Die Freiwilligen sind in bezug auf alle Tatsachen oder Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, an das Berufsgeheimnis gebunden.

(2) Sie haben sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, sich zum Nachteil der Regierung beziehungsweise der Organisation, für die sie arbeiten, auszuwirken.

(3) Die Freiwilligen dürfen nicht zur Teilnahme an einer Veranstaltung gezwungen werden, die in keinem Zusammenhang mit ihrem Auftrag steht, beziehungsweise für solche Tätigkeiten eingesetzt werden.

(4) Sie dürfen keiner Erwerbstätigkeit – gleich welcher Art – nachgehen.

Artikel 12

Die Modalitäten der Anwendung dieses Abkommens können bei Bedarf durch Zusatzprotokolle geregelt werden.

Artikel 13

Dieses Abkommen steht weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zum Beitritt offen.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei die Kündigung mindestens sechs Monate vor dem Datum des Wirksamwerdens dieser Kündigung notifiziert.

Geschehen zu Lomé am 25. Juli 1986 in drei Urschriften, jede in französischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Scholz

Für die Regierung der Französischen Republik
G.-M. Chenu

Für die Regierung der Republik Togo
Atsu-Koffi Amega

**Bekanntmachung
zu dem Protokoll zum Internationalen Übereinkommen von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 22. Oktober 1986

Unter Bezugnahme auf den Beitritt Polens (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1985/BGBl. 1986 II S. 399) zu dem Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) hat der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation mit Zirkularnote CLC.2/Circ. 23 vom 13. Januar 1986 folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"In the light of the recent accession by Poland to the Protocol to the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, 1969, the Embassy of the Polish People's Republic has advised the Secretary-General of the following:

'Poland will now calculate financial liabilities in cases of limitation of the liability of owners of sea-going ships and liability under the International Oil Pollution Compensation Fund in terms of the Special Drawing Right, as defined by the International Monetary Fund.

However, those SDR's will be converted according to the method instigated by Poland, which is derived from the fact that Poland is not a member of the International Monetary Fund.

The method of conversion is that the Polish National Bank will fix a rate of exchange of the SDR to the Polish zloty through the conversion of the SDR to the United States dollar, according to the current rates of exchange quoted by Reuter. The US dollars will then be converted into Polish zloties at the rate of exchange quoted by the Polish National Bank from their current table of rates of foreign currencies.

„In Anbetracht des kürzlich erfolgten Beitritts Polens zu dem Protokoll zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden hat die Botschaft der Volksrepublik Polen dem Generalsekretär folgendes mitgeteilt:

„Polen wird nunmehr die finanziellen Verbindlichkeiten im Fall der Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und der Haftung im Rahmen des Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden auf der Grundlage des Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds berechnen.

Diese Sonderziehungsrechte werden jedoch nach der von Polen bestimmten Methode umgerechnet, da Polen nicht *) Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist.

Die Umrechnungsmethode ist folgende: Die polnische Nationalbank wird einen Wechselkurs von Sonderziehungsrecht zu polnischem Zloty festsetzen, indem sie das Sonderziehungsrecht entsprechend den von Reuter veröffentlichten jeweils gültigen Wechselkursen in US-Dollar umrechnet. Der Betrag in US-Dollar wird dann zu dem von der polnischen Nationalbank ihrer jeweils gültigen Tabelle der Kurse fremder Währungen entnommenen Wechselkurs in polnische Zloty umgerechnet.

*) Anmerkung:
Polen ist zwischenzeitlich – mit Wirkung vom 12. Juni 1986 – Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden; hierüber ergeht besondere Bekanntmachung

The above method of calculation is in accordance with the provisions of Article II, paragraph 9, item "a" (in fine) of the Protocol to the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage and Article II of the Protocol to the International Convention on the Establishment of an International Fund for Compensation for Oil Pollution Damage."

Die genannte Berechnungsmethode steht im Einklang mit Artikel II Absatz 9 Buchstabe a (in fine) des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und Artikel II des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 399) und vom 5. Juni 1986 (BGBl. II S. 726).

Bonn, den 22. Oktober 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Abkommen
über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
Vom 27. Oktober 1986**

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1952 II S. 637, 664) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b für

Kiribati am 29. September 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. II S. 457).

Bonn, den 27. Oktober 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
des Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen
Kulturabkommen**

Vom 3. November 1986

Das in Ankara am 26. Mai 1986 unterzeichnete Zusatzabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei zum deutsch-türkischen Kulturabkommen vom 8. Mai 1957 (BGBl. 1958 II S. 336) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 5. September 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Zusatzabkommen
zum Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Türkei**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei –

in der Überzeugung, daß eine bessere Kenntnis der deutschen Sprache und Kultur im türkischen Volk einen wertvollen Beitrag zur weiteren Festigung der kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei leisten kann,

im Hinblick darauf, daß insbesondere türkische Staatsbürger, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben und danach in die Türkei zurückgekehrt sind, solche Kenntnisse besitzen,

in dem Wunsch, durch Unterstützung türkischer Schulen mit deutschen Lehrern bei der schulischen Wiedereingliederung der Kinder dieser türkischen Staatsbürger zusammenzuarbeiten,

in der Absicht, insbesondere den Status der an türkischen Schulen tätigen deutschen Lehrer in Übereinstimmung mit Artikel 18 Absatz 1 des Kulturabkommens vom 8. Mai 1957 zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen ist auf die in der Anlage aufgeführten Schulen anzuwenden. Die Vertragsparteien können weitere Schulen durch Notenwechsel in die Anlage einbeziehen.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Regierungen der Bundesländer, die eine entsprechende Bereitschaft erklären, werden die Beschäftigung deutscher Lehrer an den in der Anlage genannten Schulen durch Zuwendungen aus ihren Haushalten fördern. Die Zahl dieser Lehrer beträgt bis zu 80; sie kann durch Notenwechsel der Vertragsparteien geändert werden.

Die Regierung der Republik Türkei teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Wege sechs Monate vor Beginn des Schuljahres die betreffenden Schulen, die Unterrichtsfächer, die Zahl der Lehrer und die gewünschte Lehrbefähigung mit.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt der Regierung der Republik Türkei spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Schuljahres auf diplomatischem Wege die Namen, die Unterrichtsfächer und den Nachweis der Lehrbefähigung der Lehrkräfte, deren Beschäftigung in der Türkei die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierung eines Bundeslandes zu fördern beabsichtigt. In der Mitteilung ist der Zeitraum zu nennen, für den die Förderungszusage deutscherseits gelten soll.

Artikel 3

Arbeitgeber der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Lehrkräfte in der Türkei ist das Ministerium für Nationale Erziehung, Jugend und Sport.

Das Ministerium für Nationale Erziehung, Jugend und Sport schließt mit den genannten Lehrkräften einen Dienstvertrag, der

den Beschäftigungsort sowie die von der Lehrkraft zu unterrichtenden Fächer festlegt und im übrigen insbesondere folgendes bestimmt:

- a) Der Vertrag gilt zunächst für ein Schuljahr. Wird er nicht spätestens 4 Monate vor Ablauf dieses Jahres gekündigt, gilt er für den gesamten in Artikel 2 Absatz 3 genannten Zeitraum.
- b) Die Lehrer sind verpflichtet, wöchentlich bis zu 25 Unterrichtsstunden von 45 Minuten in deutscher Sprache zu erteilen. Sie sind verpflichtet, soweit erforderlich, außerdem Vertretungen zu übernehmen, jedoch nicht mehr als 3 Unterrichtsstunden wöchentlich und insgesamt höchstens 40 Unterrichtsstunden jährlich. Bei Übertragung von Sonderaufgaben kann jedoch das wöchentliche Stundendeputat verringert werden.
- c) Während der türkischen Sommerferien können sie bis zu 4 Wochen in Sommerkursen eingesetzt werden, wenn eine Mindesturlaubszeit von 30 Arbeitstagen gewährleistet bleibt.
- d) Als Vertragsvergütung erhalten die Lehrkräfte vom Ministerium für Nationale Erziehung, Jugend und Sport das übliche Gehalt türkischer Lehrer.

Artikel 4

Zusätzlich zur Vertragsvergütung erhalten die Lehrer vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – oder vom Intergovernmental Committee for Migration

- a) eine Zuwendung,
- b) Erstattung der Kosten der Übersiedlung aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei sowie der Rückkehr nach Deutschland,
- c) soweit sie in Ankara tätig sind, jeweils nach zweijähriger Tätigkeit in der Türkei die Kosten einer Heimaturlaubsreise in den Semester- oder Sommerferien.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Türkei erteilt den in Artikel 2 Absatz 3 genannten Lehrkräften und ihren Familienangehörigen (Ehegatten, Kindern und Eltern beider Ehegatten) gebührenfrei die Genehmigung für mehrmalige Einreisen. Die Ausreise bedarf, wie bei allen anderen Ausländern auch, keiner Genehmigung.

Die Regierung der Republik Türkei erteilt abgaben- und gebührenfrei für die Dauer des Vertrags gemäß Artikel 3 Buchstabe a

- den Lehrkräften die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis,
- den Familienangehörigen der Lehrkräfte die Aufenthaltserlaubnis.

Die Anträge auf Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis sollen zwei Monate vor der Einreise der Lehrer in die Türkei bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Türkei eingereicht werden. Falls die Aufenthaltserlaubnis und die Arbeitserlaubnis innerhalb von 45 Tagen nach Antragstellung nicht versagt worden ist, erteilt die zuständige Auslandsvertretung der Republik Türkei den Antragstellern das Einreisevisum zur Erlangung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Den Lehrkräften und ihren Familienangehörigen wird innerhalb eines Monats nach ihrer Einreise in die Türkei Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis der Lehrkräfte enthält zugleich die Arbeitserlaubnis.

Artikel 6

Die Regierung der Republik Türkei gestattet den in Artikel 2 Absatz 3 genannten Lehrkräften sowie ihren Familienangehörigen abgaben- und gebührenfrei die in den türkischen Zollvorschriften vorgesehene vorübergehende Einfuhr der Möbel, persönlicher Habe, einschließlich der persönlichen Effekten, und technischen Berufsgegenstände und -instrumente unter der Voraussetzung, daß diese Personen über das Ministerium für Nationale Erziehung, Jugend und Sport der zuständigen türkischen Zollbehörde eine Aufstellung dieser einzuführenden Güter vorlegen und sich verpflichten, diese Güter nach Beendigung ihres Auftrages wieder

auszuführen. Die nach den türkischen Zollvorschriften erforderliche Garantierklärung wird vom Arbeitgeber, dem Ministerium für Nationale Erziehung, Jugend und Sport, abgegeben.

Die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Möbel und persönlichen Habe kann entsprechend den türkischen Zollvorschriften sowohl bei der Einreise als auch innerhalb eines Zeitraumes erfolgen, der zwei Monate vor der Ankunft der Berechtigten in der Türkei beginnt und sechs Monate nach ihrer Ankunft endet. Die Regierung der Republik Türkei trägt erforderlichenfalls für die Verlängerung dieser Frist Sorge.

Zu der oben erwähnten persönlichen Habe gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Herd, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Wäschetrockner, zwei Luftreinigungsgeräte, ein Rundfunkgerät, ein Plattenspielergerät, ein Tonbandgerät, ein Videogerät, ein Fernsehgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät und eine Foto- und Film-ausstattung.

Die gebührenpflichtige Zulassung des gemäß Artikel 1 eingeführten Kraftfahrzeugs erfolgt auf türkisches Zolkkennzeichen. Die deutschen Lehrkräfte und ihre Familienangehörigen dürfen die Kraftfahrzeuge jederzeit und frei von Zollabgaben und Zollgebühren für Reisen innerhalb und außerhalb des türkischen Staatsgebietes benutzen.

Bei der vorübergehenden Einfuhr der technischen Berufsgegenstände und -instrumente sind die in den türkischen Zollvorschriften vorgesehenen Fristen zu beachten. Die Regierung der Republik Türkei trägt jedoch immer dann für die Verlängerung dieser Fristen Sorge, wenn sich dies als notwendig erweist.

Artikel 7

Das Ministerium für Nationale Erziehung, Jugend und Sport stellt den in Artikel 2 Absatz 3 genannten Lehrkräften, wie bei türkischen Lehrern üblich, einen Dienstaussweis aus, in dem eine volle Unterstützung bei der Durchführung des ihnen übertragenen Auftrags durch die zuständigen staatlichen Dienststellen zugesichert wird.

Artikel 8

Die Regierung der Republik Türkei gewährt den in Artikel 2 Absatz 3 genannten Lehrkräften die Freistellung der in Artikel 4 erwähnten Bezüge von Steuern und sonstigen fiskalischen Lasten.

Artikel 9

Für Schäden, die einer der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der ihr nach diesem Abkommen übertragenen schulischen Aufgaben verursacht, kann sie nicht haftbar gemacht werden, wenn auch türkische Lehrer in ähnlichen Fällen für Schäden nicht haften.

Artikel 10

Die Schulklassen, in denen die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Lehrkräfte unterrichten, sollen möglichst nicht mehr als 36 Schüler umfassen.

Die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Lehrkräfte bilden an den Schulen, wo sie beschäftigt sind, ein besonderes Kollegium, dessen Vorsitz einem von ihnen durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übertragen wird. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara notifiziert der Regierung der Republik Türkei den Namen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des deutschen Kollegiums hat den Rang eines Abteilungsleiters der Schule. Er nimmt die Interessen der deutschen Lehrkräfte gegenüber dem Schulleiter und Behörden wahr. Er macht der Schulleitung Vorschläge zum deutschsprachigen Unterrichtsprogramm der Schule und zur Auswahl der einzusetzenden Lehrmittel.

Artikel 11

Artikel 5 bis 9 werden auf Ausbilder und Berufsschullehrer entsprechend angewandt, die im Rahmen einer Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei in die Türkei entsandt werden.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

Dieses Zusatzabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Ankara am 26. Mai 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung der Republik Türkei
Halefoglu

Anlage**zu Artikel 1 des Zusatzabkommens zum Kulturabkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei**

1. „Anadolu-Lisesi“ (Vorbereitungsklassen und Klassen 6 bis 11)
2. „Anadolu-Lisesi“ für Technik (Vorbereitungsklassen und Klassen 9 bis 12)
3. Nach Bedarf andere schulische Einrichtungen für die Wiedereingliederung von Rückkehrerkindern.

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten der deutsch-gambischen Sichtvermerksvereinbarung**

Vom 3. November 1986

Die Sichtvermerksvereinbarung vom 28. August/
2. November 1967 zwischen der Regierung der Bundes-
republik Deutschland und der Regierung der Republik
Gambia (BANz. Nr. 80 vom 26. April 1968) ist von der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung
vom

31. August 1986

gekündigt worden. Die Vereinbarung ist damit zu diesem
Zeitpunkt außer Kraft getreten.

Bonn, den 3. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 5. November 1986

Das in Paris am 16. November 1972 von der General-
konferenz der Organisation der Vereinten Nationen für
Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung
beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur-
und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach
seinem Artikel 33 für folgende weitere Staaten in Kraft
getreten:

| | | |
|-------------------------|----|------------------|
| Malediven | am | 22. August 1986 |
| St. Christoph und Nevis | am | 10. Oktober 1986 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 17. Januar 1986 (BGBl. II S. 462).

Bonn, den 5. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. Postfach 13 20 - 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück - Z 1998 A Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über die Weitergeltung des deutsch-gabunischen Investitionsförderungsvertrags

Vom 6. November 1986

Die gabunische Regierung hat die Kündigung des Vertrags vom 16. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gabun über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1970 II S. 657) vor deren Wirksamwerden mit Verbalnote vom 30. Oktober 1986 zurückgenommen. Der genannte Vertrag bleibt damit weiterhin auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 13).

Bonn, den 6. November 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck